



Vorlage

Datum: 05.10.2012
Vorlage FB III/1824/2012

TOP	Betreff Übertragung des Kehrdienstes auf die Anlieger in einzelnen Bereichen
Beschlussentwurf: Der Bauausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Übertragung des Kehrdienstes auf die Anlieger in den Bereichen Am Schwarzen Weg, Altenberger Straße, Brücke, Gewerbestraße, Industriestraße, Goethestraße ab Kreuzung Marienstraße, Marienstraße, Marktberg und Robert-Koch-Straße sowie des Verbindungsweges Kölner Straße und Parkweg.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	05.11.2012	öffentlich
Rat	20.11.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Städten und Gemeinden obliegt innerhalb geschlossener Ortslagen die Reinigungspflicht der öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Reinigungspflicht können sie jedoch auf die Anlieger übertragen. Lediglich die Reinigung verkehrswichtiger und gleichzeitig gefährlicher Straßenabschnitte darf sie nicht übertragen.

Da die Kommunen nur an verkehrswichtigen und gleichzeitig gefährlichen Stellen verpflichtet sind, die Reinigung eigenständig durchzuführen, sollten sie, um Kosten und Aufwand zu senken, die Möglichkeiten einer Verlagerung der Straßenreinigung auf die jeweiligen Anlieger nutzen.

Die Stadt Hückeswagen hat bereits den Kehrdienst aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf die Anlieger übertragen. Außerdem ist bis auf wenige Ausnahmefälle auch der Kehrdienst der Anliegerstraßen auf die Anlieger übertragen worden. Anliegerstraßen sind in der Regel nicht als verkehrswichtig anzusehen, da sie lediglich dem Anliegerverkehr dienen und keinen Durchgangsverkehr aufweisen.

Um Einsparungen zu erzielen und außerdem eine Gleichbehandlung der Anlieger im Stadtgebiet zu schaffen, sieht die Verwaltung es als sinnvoll an, auch den Kehrdienst der hier aufgeführten Straßenzüge auf die Anlieger zu übertragen.

Die Reinigung durch die Anlieger ist häufig effektiver, da diese vor Ort sind und Verschmutzungen schneller beseitigen können.

Die Pflichten, die sich durch die Übertragung der Straßenreinigung für die Anlieger ergeben, sind eindeutig in der städtischen Straßenreinigungssatzung geregelt. Danach sind die Anlieger verpflichtet, die Reinigung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die Fahrbahnreinigungspflicht sowie die der selbstständigen Gehwege erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Teil 1:

Im Rahmen der Überprüfung der Reinigungsleistung durch die Stadt Hückeswagen wurde festgestellt, dass durch den Bauhof Verkehrsflächen gereinigt werden, die durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückeswagen längst auf die Anlieger übertragen worden sind.

So wird bislang in der Straße Reinsbach (siehe Anlage Seite 1, Plan 1) und auch in der Mühlenstraße (siehe Anlage Seite 1, Plan 2) bislang jeweils ein Teilbereich durch den städtischen Bauhof gereinigt. In der Straße Reinsbach ist die Stadt selber auf einer Seite reinigungspflichtiger Anlieger. Die gegenüberliegende Seite einschließlich der Parkflächen ist jedoch, wie es die Satzung beschreibt, durch die Anlieger auf der entsprechenden Straßenseite zu reinigen. Auch in der Mühlenstraße wurde der Kehr Dienst der Fahrbahn bereits laut Satzung auf die Anlieger übertragen. Dennoch wurde bislang der linke Teil der Straße auf Bahntrassenseite durch den städtischen Bauhof gereinigt. Da in der Mühlenstraße nur auf einer Straßenseite reinigungspflichtige Anlieger wohnen, erstreckt sich deren Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite. Die zusätzlichen Reinigungsdienste durch die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes werden ab sofort eingestellt.

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung beschreibt unter Kategorie D alle Verkehrsflächen, in denen sowohl Kehr- als auch Winterdienst auf die Anlieger übertragen sind. Außerdem steht in der Erklärung dazu, dass dies auch für alle nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (Verbindungswege, Treppen oder sonstige fußläufige Wege) in Wohn- und Siedlungsgebieten gilt.

Die Verbindungswege zwischen Marktstraße und Bachstraße sowie zwischen Bachstraße und Heidenstraße (siehe Anlage Seite 2, Plan 1) sind nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt, so dass für die gesamte Reinigung die Eigentümer der durch die Verkehrsflächen erschlossenen Grundstücke zuständig sind. Bisher wurde auch hier die Reinigung durch den Bauhof vorgenommen. Diese zusätzliche Leistung wird nun ebenfalls eingestellt.

Teil 2:

Um eine Einheitlichkeit bei der Behandlung der Verkehrsflächen im Stadtgebiet zu schaffen ist die Übertragung des Kehr Dienstes auf die Anlieger für die in der Anlage (Seite 3 bis 5) vorgesehenen Bereiche bzw. Straßenteilstücke geplant.

Reinigung durch den städtischen Bauhof

Verbindungsweg Straße - Parkweg	Kölner	Anlage: Seite 2, Plan 2	Der Weg ist ein reiner Fußweg. Ähnliche Wege sind in der Vergangenheit bereits auf die Anlieger übertragen worden. Bislang erfolgt die Reinigung durch den Bauhof.
Marktberg		Anlage: Seite 2, Plan 1	Der Marktberg ist eine Anliegerstraße mit Durchfahrtmöglichkeit. Hauptsächlich wird er jedoch durch Fußgänger genutzt. Die Reinigung erfolgt derzeit noch durch den städtischen Bauhof.

Die Kosten für die Reinigung durch den Bauhof belaufen sich auf 2,20 € je m² Reinigungsfläche pro Jahr. Der Verbindungsweg zwischen Kölner Straße und Parkweg umfasst 135 m² der Marktberg umfasst 515 m². Bei 26 erfolgten Reinigungen umfassen die Kosten eine Summe von 1.265 €.

Das Arbeitspensum des Bauhofes ist inzwischen kaum mehr leistbar; eine Reduzierung des Reinigungsstandards muss jedoch vermieden werden. Zur Entlastung des Bauhofes ist es deshalb zwingend erforderlich, bereits in kleinen Schritten die Möglichkeiten der Aufgabenreduzierung zu nutzen.

Die Kosten für den Kehrdienst durch den Bauhof wurden bisher nur für die Reinigung des Marktberges auf die Gebühr umgelegt. Sollte die Übertragung auf die Anlieger nicht umgesetzt werden, ist es absolut unerlässlich, auch für den Kehrdienst der fußläufigen Verbindungen Gebühren zu erheben. Außerdem wäre in Bezug auf die Straße Reinsbach die Satzung zu ändern, so dass auch hier eine Gebührenerhebung möglich ist.

Zur Entlastung des Bauhofes wäre es auch möglich, einen Fremdunternehmer mit der Reinigung der Verkehrsflächen zu beauftragen, jedoch würde diese Alternative zu deutlich höheren Kosten führen. Außerdem ist es den Eigentümern der durch die Wege erschlossenen Grundstücke durchaus zumutbar, die Flächen in dem in der Satzung beschriebenen Umfang zu reinigen.

Reinigung durch die Firma Poensgen:

Robert-Koch-Straße	Anlage: Seite 3, Plan 1	Die Robert-Koch-Straße ist eine Sackgasse mit Erschließungsfunktion für Gewerbebetriebe. Die Reinigung erfolgt derzeit noch über die Firma Poensgen.
Industriestraße	Anlage: Seite 3, Plan 2	Die Übertragung ist nur für den Abzweig der Industriestraße geplant. Dieser Abzweig ist eine Sackgasse mit Erschließungsfunktion für Gewerbebetriebe. Die Reinigung erfolgt derzeit noch über die Firma Poensgen.
Gewerbestraße	Anlage: Seite 3, Plan 2	Die Gewerbestraße ist eine Sackgasse mit Erschließungsfunktion für Gewerbebetriebe. Die Reinigung erfolgt derzeit noch über die Firma Poensgen.
Brücke	Anlage: Seite 4, Plan 1	Die Übertragung ist nur für den im Lageplan gekennzeichneten Teilbereich, ab der Straßengabelung, geplant. Dieser Abzweig weist Erschließungsfunktion für Gewerbebetriebe und Anlieger der Ortslage auf. Die Reinigung erfolgt derzeit noch über die Firma Poensgen. Außerdem besteht im Bereich der Gabelung eine bessere Wendemöglichkeit für das Fahrzeug der Firma Poensgen.

Am Schwarzen Weg	Anlage: Seite 4, Plan 2	Die Straße Am Schwarzen Weg ist eine Sackgasse mit reiner Anliegererschließungsfunktion. Die Reinigung erfolgt derzeit noch über die Firma Poensgen.
Goethestraße	Anlage: Seite 5, Plan 1	Die Übertragung ist nur für den im Lageplan gekennzeichneten Teilbereich ab der Straßengabelung Goethestraße - Marienstraße geplant. Dieser Abzweig der Goethestraße hat Erschließungsfunktion für die Anlieger dieses Teilstücks und die Anlieger der Weierbachstraße. Die Reinigung erfolgt derzeit noch über die Firma Poensgen.
Marienstraße	Anlage: Seite 5, Plan 1	Die Übertragung ist nur für den im Lageplan gekennzeichneten Teilbereich ab der Straßengabelung Goethestraße - Marienstraße geplant. Die Marienstraße hat Erschließungsfunktion für das Gebäude des ehemaligen Marienhospitals und die Anlieger des Hambüchener Weges. Die Reinigung erfolgt derzeit noch über die Firma Poensgen.
Altenberger Straße	Anlage: Seite 5, Plan 2	Die Altenberger Straße dient der Zufahrt zum Graf-Arnold-Platz, zur Gutenberg- und zur Gerhard-Rottländer-Straße, dennoch ist die Straße nicht so stark frequentiert, als dass eine Übertragung des Kehrdienstes auf die Anlieger nicht möglich wäre. Bislang erfolgt die Reinigung durch die Firma Poensgen.

Die Kosten für die Straßenreinigung durch die Firma Poensgen werden über die Straßenreinigungsgebühr für Kehrdienst finanziert. Die jetzt geplanten Einsparungen entsprechen einer Summe von 1.300 €. Die Summe setzt sich zusammen aus 1.200 € für die Firma Poensgen und ca. 100 € für die Entsorgung des anfallenden Straßenkehrschutts. Auf die Gebühr hat dies keinen Einfluss, da die Kosten proportional zu den Frontmetern sinken. Die Anlieger, die von da an für den Kehrdienst selber verantwortlich sind, zahlen keine Kehrdienstgebühr mehr.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen in Höhe von 2.500 € jährlich.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Wolff

Anlagen:

Lagepläne der für die Übertragung des Kehrdienstes vorgesehenen Verkehrsflächen